

Rat und Hilfe

Rat und Hilfe erhalten Volljährige bei

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) dem Jugendamt, das für ihren Wohnsitz zuständig ist.

Die Eltern müssen schriftlich vom Volljährigen aufgefordert werden, die Unterhaltsrückstände zu tilgen.

Wollen Volljährige die Unterstützung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Anspruch nehmen, sollte im ersten Gespräch geklärt werden, ob und in welcher Höhe Kosten entstehen und ob diese Kosten gegebenenfalls durch andere Stellen getragen werden (z. B. im Rahmen von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe).

Die Unterstützung durch Jugendämter ist immer kostenfrei.

Musterschreiben

Musterschreiben sind unter folgender Internetadresse hinterlegt:

www.kreis-rd.de

Der Fachbereich Jugend und Familie informiert:

Ab 18 noch Unterhalt?

Hinweise zu Unterhaltsansprüchen von jungen Volljährigen



**KREIS
RENSBURG-
ECKERNFÖRDE**

Hiermit wollen wir jungen Volljährigen (18 bis 21 Jahre), die allein oder bei einem Elternteil leben, einige grundsätzliche Hinweise zu unterhaltsrechtlichen Fragen geben.

18 Jahre – und was nun?

Auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind Eltern ihren Kindern gegenüber ggf. zum Unterhalt verpflichtet. Die Unterhaltsverpflichtung dauert solange, bis die Kinder wirtschaftlich unabhängig sind. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die allgemeinbildende Schulausbildung und die erste sich daran anschließende Berufsausbildung abgeschlossen sind.

Grundsätzlich sind ab Volljährigkeit beide Elternteile verpflichtet, Unterhalt zu zahlen, unabhängig davon, ob Volljährige noch bei einem Elternteil oder allein leben.

Sollte eine einvernehmliche Einigung in einem persönlichen Gespräch nicht erzielt werden können, besteht die Möglichkeit, eine Unterhaltsberatung durch Rechtsanwälte oder das Jugendamt durchführen zu lassen.

An dieser Stelle soll zunächst auf folgende Grundsätze im Unterhaltsrecht hingewiesen werden:

- Eigenes Einkommen von Volljährigen (z.B. Kindergeld, BAföG, Ausbildungsvergütung, Vermögen etc.) ist so zu verwenden, dass die Belastungen der Eltern durch Unterhaltszahlungen so gering wie möglich ausfallen.
- Arbeitslose Volljährige sind verpflichtet, sich intensiv und ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bzw. um einen Arbeitsplatz zu bemühen. Kommen sie der Verpflichtung nicht nach, entfällt der Unterhaltsanspruch.

Grundlagen zur Ermittlung eines Unterhaltsanspruches sind im Wesentlichen das erzielte Einkommen beider Elternteile und deren persönliche Verhältnisse (z. B. weitere Unterhaltsverpflichtungen). Diese Auskünfte müssen Volljährige von ihren Eltern möglichst schriftlich einholen (siehe Hinweis zum Musterschreiben). Zur Erteilung dieser Auskünfte sind die Eltern gesetzlich verpflichtet (§ 1605 BGB).

Verwirkung von Unterhaltsansprüchen

Unterhaltsforderungen können verwirkt sein, wenn diese über einen Zeitraum von ca. einem Jahr nicht bei den Eltern geltend gemacht werden (dies betrifft auch alle Unterhaltsrückstände). Die Eltern dürfen dann davon ausgehen, dass für diesen Zeitraum Unterhaltszahlungen nicht benötigt wurden. Die Eltern sind aufzufordern, die Unterhaltsrückstände zu tilgen (siehe Hinweis zum Musterschreiben.) Um sicher zu gehen, dass Unterhaltsansprüche nicht verwirken, müssen innerhalb dieser zwölf Monate Maßnahmen durchgeführt werden, die die Verwirkung verhindern. Hierbei sind die unter "Rat und Hilfe" angegebenen Stellen behilflich.

Verjährung von Unterhaltsansprüchen

Unterhaltsansprüche (Rückstände und laufende Unterhaltsforderungen) verjähren gem. § 197 BGB nach 3 Jahren ab Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Verjährungsfrist beginnt gem. § 201 BGB mit dem Ende des Jahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wurde.